

Ausschussmitglied Steffl erkundigt sich nach der Frist für die Einreichung schriftlicher Anfragen im Jugendhilfeausschuss. Er hätte diesbezüglich verschiedene Informationen erhalten.

Die Verwaltung informiert, dass die gesetzliche Grundlage hierfür § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim vom 14. März 2018 ist.

„Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, schriftlich in Papierform oder elektronisch an den Bürgermeister zu richten. Sie werden am Schluss der Tagesordnung behandelt.

Anfragen müssen mindestens sieben Tage vor dem Tag der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sein. Die Beantwortung hat elektronisch zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.“